



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5135.02

BD/P075135
Basel, 30. Mai 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Mai 2007

Interpellation Nr. 45 Roland Engeler-Ohnemus betreffend Durchsetzung der Bau- und Nutzungsvorschriften

Gerne beantworten wir diese Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1

Im Gebiet der Weilmatten wurden die Grundstücke und Bauten in den vergangenen Jahrzehnten schleichend um- und ausgebaut. Die Gründe, weshalb die Behörden nicht eingegriffen haben, können heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Zu Frage 2

Nein. Mit einiger Sorge wird aber die Entwicklung im Aupal beobachtet. Auch dort entwickeln sich zum Teil Wiesen schleichend zu Freizeitgärten. Es ist für die Behörden sehr schwierig, im richtigen Moment einzugreifen. Ist beispielsweise ein Badminton-Netz über einem kurz gemähten Wiesenstück mit angrenzendem Sitzplatz ohne Bodenbefestigung noch zu tolerieren ausserhalb des Baugebietes? Von einer eigentlichen Vernachlässigung der Baukontrolle, wie in der Interpellation erwähnt, kann nicht gesprochen werden. Die Behörden beobachten und schreiten ein, sobald von einer unbewilligten Baute gesprochen werden kann.

Zu Frage 3

Zuständig für die Überwachung der baulichen Tätigkeit im Kanton Basel-Stadt ist das Bauinspektorat, ein Amt des Baudepartements mit 17 Mitarbeitenden. Baugesuche werden von Bauinspektoren bearbeitet; nachträgliche Kontrollen und Bauabnahmen führen Baukontrolleure aus. Für das ganze Stadtgebiet inklusive der Gemeinden Riehen und Bettingen stehen vier Baukontrolleure und fünf Bauinspektoren zur Verfügung. Für Riehen, Bettingen und Basel-Ost ist ein Baukontrolleur zuständig. Es ist offensichtlich, dass er durch Personen vor Ort unterstützt werden muss, um auf dem Laufenden zu sein. Diese Unterstützung erfolgt einerseits durch die Gemeinden. Sie melden Vorgänge, die auf eine unrechtmässige Bautätigkeit schliessen lassen. Andererseits machen aber auch Anwohner und Anwohnerinnen oder Vereine die Behörden auf illegale Bautätigkeiten aufmerksam.

Vorkommnisse, die gemeldet werden oder Beobachtungen, die das Bauinspektorat selbst tätigt, werden untersucht. Im besten Fall können sie mit einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren legalisiert werden, wobei die Prüfgebühren dabei verdoppelt werden. Im ungünstigsten Fall muss mit einer Verfügung der Rückbau verlangt werden.

Zu Frage 4

Das Erfordernis der Anpassung des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes betreffend der Rekursmöglichkeiten der Gemeinde kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Revision des Gemeindegesetzes vorgesehen ist, anlässlich welcher die Frage einer generellen Rekurslegitimation der Gemeinden gegen kantonale Entscheide geprüft wird. Gemäss Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung vom 9. Mai 2007 soll ein neuer § 26a eingefügt werden, der wie folgt lautet wird:

§ 26a Der Gemeinde- oder Bürgerrat ist zum Rekurs gegen Verfügungen des Regierungsrates oder seiner nachgeordneten Behörden sowie gegen Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen befugt, wenn die Gemeinde durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Sollte diese Gesetzesänderung in Kraft treten, wäre zu überprüfen, ob im gleichen oder in einem nachfolgenden Schritt die Rekursmöglichkeiten der Gemeinden im Anwendungsbereich des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes überarbeitet werden müssen, damit künftig keine diesbezüglichen Auslegungsprobleme mehr entstehen können.

Nach Auffassung des Regierungsrates verkannte überdies das Verwaltungsgericht in den Weilmatten-Fällen hinsichtlich der Rekurslegitimation der Gemeinde, dass wohl ein grosser Teil der strittigen Ausbauten in den Bereich des Ausnahmerechts gefallen ist und mit den Entscheiden der kantonalen Behörden über die Ausbauten zumindest der Gemeindeautonomiebereich des § 80 Abs. 3 BPG tangiert war. Diesbezüglich wäre die Gemeinde Riehen zum Rekurs legitimiert gewesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber